

## Jahresbericht von 2015 des Betriebsprüfers

Das Honigjahr 2015 zählt mit einem schweizerischen Durchschnitt von 27,2 kg als zweitbestes der letzten 8 Jahre. Nur im Jahr 2011 lag der Durchschnitt höher bei 29,1 kg.

Die Frühlingsernte mit 8,1 kg war leicht unter dem Durchschnitt aber die Sommerernte mit 19,1 kg war Rekordverdächtig und somit der höchste Wert seit der Internett-Datenerfassung des VDRB.

Im Kanton Solothurn lag der Jahresdurchschnitt leicht unter dem schweizerischen Durchschnitt bei ca. 24.3 kg. Davon waren ca. 7,3 kg Frühlingshonig und 17 kg Sommerhonig mit einem Anteil von 62% Honigtau Honig.

Auch die Honigqualität war hervorragend. Das Jahr 2015 war ein gutes Waldhonigjahr mit einem niedrigen Wassergehalt und somit einer guten Qualität. Laut der VDRB-Umfrage beklagten sich nur sehr wenige über Zementhonig.

Ich hoffe, dass auch eure Honig-Töpfchen gut gefüllt, dunkel und kühl eingelagert sind. Somit können wir die nächsten zwei Jahre aus dem Vollen schöpfen.

Eine kleine Motivation zur Bienenzucht: Herr Prof. Dr. Kaspar Bienefeld vom Länderinstitut für Bienenkunde in Hohen Neuendorf/Berlin, zeigte an der Kader-Weiterbildung in Landquart eine Statistik über den Zuchterfolg in Deutschland. Somit steigerte sich die Honigleistung von 1970 bis heute von einem durchschnittlichen Ertrag von 18 auf 47 kg/Volk. Also Imker, züchten lohnt sich!

Erfreulicherweise ist unser Anteil in unserem Verein an Qualitätssiegel-Imker um weitere drei Vereinsmitglieder gestiegen. Ein Vereinsmitglied erreichte die Requalifizierung nach vier Jahren problemlos.

Somit liegt der Anteil an Qualitätssiegel-Imker in unserem Verein bei 21 Vereinsmitglieder, oder ist auf 43,75% der Vereinsmitglieder angestiegen. Dazu kann ich nur gratulieren denn der Kantonsdurchschnitt liegt bei 17,4% und der schweizerische Durchschnitt bei ca. 20%.

Dazu kann ich nur gratulieren.

Wisst ihr, dass alle Vereinsmitglieder mit einem Grundkursabschluss dem Qualitätssiegel-Programm vom VDRB ohne Zusatzkosten beitreten können.

Also, gib dir einen Ruck und stell dich der Herausforderung, mit anderen ca. 4000 Imker schweizweit, deinem Bienenprodukt „Honig“ eine besondere Note in Qualität zu geben. Melde dich bei mir als Betriebsprüfer und vereinbare einen Termin. Ich werde dir dabei gerne helfen.

Somit ist das VDRB Goldsiegel „Swisshoney“ das meist verwendete Qualitätssiegel in der Imkerei, vor BIO Suisse und Swiss Garantie in der Schweiz.

Ich glaube, damit sind wir für die Kantonal Tierärztliche Kontrolle für Primärprodukte (Hygiene in der Tierischen Primärproduktion PrP genannt) relativ gut vorbereitet und brauchen diese Kontrolle nicht zu fürchten. Kleinere Anpassungen in der imkerlichen Praxis und der Dokumentation wird es bei uns alle geben. Bleiben wir offen für neues!

Auch die Lebensmittel-Verordnung wurde vom Bund neu überarbeitet. Neu wurde der maximale Wassergehalt von 21 auf 20 % gesenkt. Für Siegelimker bleibt er auf 18,5%. Neu wird auch der Säuregehalt definiert bei maximal 15 ml/kg. Laut Lebensmittelgesetz muss jeder Lebensmittelhersteller eine geeichte Honigwaage besitzen. Für die Imker hat man sich so geeinigt, dass der Imker pro Jahr eine Vergleichsmessung mit einer geeichten Waage durchführen und dokumentieren muss.

Eine weitere Erneuerung ist eine Anpassung an das EU-Recht. Somit darf der Honig bei Nicht-Siegelimker neu filtriert werden. Dies ist ein weiterer Unterschied zum Qualitäts-Siegelimker der als positiv gewertet werden darf. Auch wurde eine neue Bezeichnung für den Waldhonig definiert wie „Honigtau Honig“. Da sich unter diesem Begriff kaum ein Konsument in der Schweiz etwas vorstellen kann, darf die Bezeichnung Waldhonig weiterhin verwendet werden.

Bei der Etikettierung von Honiggläser werden immer wieder Abweichungen festgestellt. Ich verteile anschliessend das Merkblatt vom VDRB (Richtlinien für das Etikettieren und Abfüllen von Schweizer Honig“ zu diesem Thema. Es gibt immer wieder Imker die der Meinung sind, dies gelte nur für Siegelimker. Weit gefehlt: Dies richtet sich nach dem Lebensmittelgesetz und gilt für alle Imker. So dürfen z.B. keine Inhaltsstoff-Angaben oder Gesundheitsanpreisungen jeglicher Art auf den Etiketten angebracht werden.

Sechs Punkte sind zwingend anzugeben:

1. Sachbezeichnung als **Honig** oder **Bienenhonig**
2. **Name und Adresse des Honigproduzenten** oder des **Honigabfüllers**
3. Das Produktionsland z.B. **Schweizer Bienenhonig. Bei einer Regionalen Bezeichnung muss der Honig zwingend aus dieser bezeichneten Gegend stammen.**
4. Das Nettogewicht: 1 kg, 500 g, **250 g netto, max. +/- 2% Abweichung auf geeichter Waage**
5. Das Warenlos ist eine Nummer, beginnend mit **L:** BH29.06.2015K
6. Die Mindesthaltbarkeit ist eine Garantiefrist, wie lange der Produzent dafür bürgt, dass die Qualität des Produktes bei richtiger Lagerung einwandfrei bleibt. Die Dauer ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Der VDRB empfiehlt eine Dauer von 3 ½ Jahren, jeweils auf Ende des Jahres. Für Siegelimker ist die maximale Dauer vorgeschrieben. Dafür muss der Text folgendermassen heissen: **Mindestens haltbar bis Ende 2018.**

Honig mit einem HMF-Wert von über 40 mg/kg gilt als Backhonig und darf nicht mehr als Bienenhonig angepriesen werden. Dies erreicht der Honig bei schlechter Lagerung in den 3 ½ Jahre leicht!

Mit dem Projekt „Supervision“ will der VDRB dass der Honigobmann als Begleitperson bei mindestens einer Betriebsprüfung pro Jahr, mitgeht und nach einer Checkliste den Betriebsprüfer und seine Arbeit qualifiziert.

Gerade mit solchen Kontrollen werden den illegalen Machenschaften einzelner Imker immer mehr den Riegel geschoben. Wurde doch im 2013 in Rheinau ZH ein Imker überführt der in grossem Stil Honig aus dem Ausland importierte und ihn als Schweizer Bienenhonig „Swiss-Honig“ verkaufte. Aldi ging ihm mit einer Bestellung von 3 Tonnen, abgefüllt in 450g Dosen zu Fr. 7,79 auf den Leim.

Er bot und verkaufte auch Bienenvölker aus Schweizer Reinzucht an und wurde auch dabei überführt als er aus dem nahen Deutschland die Völker auf dubiose Art und Weise über die Grenze einführte.

Die Staatsanwaltschaft fordert wegen Betrug, Betrugsversuch, Gesetzesverstösse und mehrfache Drohung eine unbedingte Geldstrafe von Fr. 16'500 sowie eine Busse von Fr. 800. Weitere Fr. 1400 soll der Betrüger im Rahmen einer Zusatzklage bezahlen müssen.

Solche Machenschaften dürfen nicht zur Zukunft unserer Imkerei werden. Hören wir Imker doch endlich auf, jeden Frühling erneut die abgestorbenen oder ausgeflogenen Bienenvölker durch Billigimporte zu ergänzen.

Es sind immer Imker die solche Ware kaufen. Schade!

Der VDRB wird das Jahr 2016 der eigenen Bienenzucht und Völkervermehrung widmen. Sämtliche Vereinsdelegierte werden aufgefordert das Jahresthema für das Jahresprogramm aufzunehmen. Schliessen wir uns mit gutem Beispiel dem an und beteiligen uns aktiv an unserem Jahresprogramm.